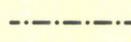
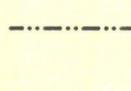
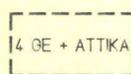


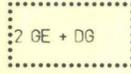
LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

 GELTUNGSBEREICH

 BAULINIE

 BAULINIE FÜR UNTERIRDISCHE EINSTELLHALLE / GEBÄUDETEILE

 BAUBEREICH FÜR OBERIRDISCHE BAUTEN
Hochbauten sind innerhalb der Baubereiche zu erstellen, Fassadenvorbauten dürfen die Baubereiche um max. 2m überragen.

 Die Baubehörde kann öffentliche oder allgemein zugängliche Kleinbauten bis 20m² Grundfläche, die als eingeschossige An- und Nebenbauten errichtet werden, im Rahmen der übrigen baupolizeilichen Bestimmungen auch ausserhalb der im Plan festgelegten Baubereiche zulassen.

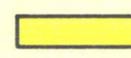
 WOHNBAUTEN 4 GESCHOSSIG + ATTIKAGESCHOSS

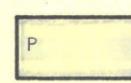
 WOHNBAUTEN 2 GESCHOSSIG + DACHAUSBAU

Die Geschosshzahlen sind verbindlich, Art und Anordnung der Baukörper sind sinngemäss zu beachten.

NÄHERBAU Die Grenz- und Gebäudeabstände sind im Plan festgelegt.

Auf die Weisungen der Solothurner Gebäudeversicherung und auf wohngyienische Auswirkungen wie Einsicht, Beschattung und Lichtentzug ist einzugehen.

 GEMEINDESTRASSE NACH BEREINIGUNG DER STRASSENLINIENFÜHRUNG

 PRIVATE ZUFahrTEN UND PARKPLATZE

 FUSSGÄNGERBEREICH ÖFFENTLICH
PRIVAT

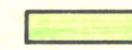
 PRIVATE ZUFahrt TIEFGARAGE ZUR GEMEINSAMEN NUTZUNG PARZELLE 17/34/463/491/500/695/696

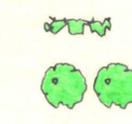
Die uneingeschränkte Benützung der gemeinsamen Einrichtung Abfahrt der Tiefgarage ist zu dulden. Der Bau und der Unterhalt sind durch die jeweils berechtigten Grundeigentümer zu übernehmen. Dies ist als öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken. Im Falle einer Abparzellierung ist diese Anmerkung auf das neue Grundstück zu übertragen.

 BEREICH DER GEMEINSCHAFTLICHEN SPIELPLATZANLAGEN

 OBERIRDISCHER CONTAINERABSTELLPLATZ

 KOMPOSTANLAGE

 GRÜNFLÄCHEN sind naturnah zu gestalten.

 HOCHSTÄMMIGE BÄUME UND NIEDERWUCHS
Als Minimalbepflanzung verbindlich, es sind einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

 HECKE einheimisch

GERINGFÜGIGE ABWEICHUNGEN VOM GESTALTUNGSPLAN KANN DIE BAUKOMMISSION IM BAUGESUCHVERFAHREN BEWILLIGEN, WENN DADURCH DIE ÜBERBAUUNGSIDEE NICHT VERÄNDERT UND KEINE ÜBERGEORDNETEN, ZWINGENDEN VORSCHRIFTEN VERLETZT WERDEN.

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES BAU- UND ZONEN-REGLEMENTES DER GEMEINDE, SOWIE DIE ÜBERGEORDNETEN KANTONALEN VORSCHRIFTEN.